

**Maßnahmenkatalog des Bundes und der niedersächsischen Landesregierung  
für Selbständige und Freiberufler**

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Ihr Jobcenter möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet sowie finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. der vorhandenen Einkommensarten.

**Um betriebliche Verluste aufzufangen oder aber wirtschaftliche Hilfen bereitzustellen möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.**

**I. Kurzarbeitergeld**

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit, bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Die Bundesregierung hat zudem eine Erhöhung des Kurzarbeitergelds auf bis zu 80% bzw. 87% beschlossen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

**II. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank**

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

- ⇒ **KfW Schnellkredit für alle Unternehmen**
- ⇒ **KfW Kredit für junge Unternehmen bis zu 5 Jahren am Markt**
- ⇒ **KfW Kredit für Unternehmen länger als 5 Jahre am Markt**

- 1) **Weitere KfW Förderprogramme** sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Weiterhin hat die KfW Bank eine Hotline für Sie eingerichtet von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr - 18:00 Uhr unter 0800 539 9001.

- 2) **Bürgschaften**

Sollten Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen sein, so haben Sie die Möglichkeit, eine Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. EURO bei Ihrer zuständigen Landesbank zu erhalten.

Eine Vorabprüfung können Sie unter folgendem Link durchführen:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Die für Sie zuständige Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ist telefonisch für Fragen erreichbar unter 0511 33705 0.

**3) Förderkredite des Landes Niedersachsen für Freiberufler und KMU bei der NBB**  
Neben einer Bürgschaft gibt es die Möglichkeit bei der NBB einen Kredit zu erhalten.

- ⇒ **Kreditvolumen zwischen 20.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR**
- ⇒ **Laufzeit maximal 15 Jahre mit zwei freien Tilgungsjahren**

Voraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedersachsen-Gr%C3%BCnderkredit/index.jsp>

### III. Beihilfen und Zuschüsse für Freiberufler und Selbständige

Das Land Niedersachsen und der Bund haben hierzu verschiedene Förderprogramme, die über die NBank beantragt werden können.

**1) Niedersachsen-Liquiditätskredit für KMU**

- ⇒ Das Land Niedersachsen stellt Kredite zwischen 5000,00 EUR bis 50.000,00 EUR für kleine, mittlere Unternehmen, Freiberufler und Selbständige bereit. Die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahren, von denen die ersten beiden zins- und tilgungsfrei sind.

Anträge hierzu finden Sie unter:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp>

**2) Überbrückungshilfe des Bundes**

- ⇒ Die am 25.11.2020 erlassene „Novemberhilfe“ kann ebenfalls bei der NBank beantragt werden. Anspruch auf Zuschüsse haben alle Freiberufler, Soloselbständige und Kleinunternehmen, um anfallende Umsatzeinbußen abzufangen. **Eine Antragsstellung muss nicht zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen, sondern kann durch Selbständige bis zu einem Zuschuss von 5000,00 EUR alleine gestellt werden.**

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Novemberhilfe/>

**3) Verlängerung der Überbrückungshilfe II**

- ⇒ Die Überbrückungshilfe II ist ein Zuschuss für betriebliche Fixkosten im Rahmen Ihrer Selbständigkeit und deckt die Monate September bis Dezember 2020 ab. Besuchen hierzu die Internetadresse des Bundes:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

**4) Realisierung von Dezemberhilfen und der Überbrückungshilfe III**

- ⇒ Die Dezemberhilfe ist letztmalig als Umsatzausfall zu verstehen und es wird keine weiteren Hilfen für Umsatzenschwankungen ab Januar 2021 geben. Dafür wird die Überbrückungshilfe III zahlbar gemacht und orientiert sich wie die Vorgängerhilfen I + II an laufenden Betriebskosten. Die Dezemberhilfe wird ebenfalls wieder von Selbständigen im Rahmen von bis zu 5000,00 EUR zu beantragen sein. **Der Zugang zur Überbrückungshilfe III, die bis Juni 2021 gehen wird, muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen.**

Prüfen Sie bitte in eigener Zuständigkeit, ob Sie die Kriterien für die Überbrückungshilfen erfüllen unter folgender Internetadresse:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/checkliste.html>

sowie auf den Seiten des Bundes:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

#### IV. Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Lassen Sie sich in dieser schweren Zeit beraten und holen sich Unterstützung und das Fachwissen von externen Beratern. Die NBank unterstützt Sie in Krisenzeiten nicht nur finanziell, sondern auch mit einem Zuschuss von bis zu 90% (maximal 3000,00 EUR) für Beratungskosten bei einem Coach Ihrer Wahl. Informieren Sie sich bitte unter: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/F%C3%B6rderung-unternehmerischen-Know-hows/index.jsp>

#### V. Regionale Fördermittel von Städten und Kommunen

Wenden Sie sich an die Wirtschaftsförderung Ihrer Stadt oder des Landkreises. Viele Kommunen haben unabhängig von den hier vorgestellten Bundeshilfen und Krediten eigene kleinere Solidaritätsfonds oder Fördermittel eingerichtet, bei denen eine unbürokratische Antragstellung möglich ist.

#### VI. Neustarthilfe für Soloselbständige:

Nach der Überbrückungshilfe III geht nun auch die Neustarthilfe an den Start. Solo-Selbständige können bis zu 7.500 Euro vom Staat erhalten.

Unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) können Solo-Selbständige ab sofort Anträge auf Neustarthilfe stellen. Darauf weisen das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hin. Die Förderung richtet sich an Solo-Selbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können.

Das Wichtigste zur Neustarthilfe im Überblick:

- ⇒ **Höhe:** Solo-Selbständige sollen einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro erhalten. Wer Umsatzeinbußen von mehr als 60 Prozent gegenüber dem Referenzumsatz zu verzeichnen hat, soll die volle Neustarthilfe bekommen.
- ⇒ **Referenzzeitraum:** Im Normalfall dürfte der Referenzumsatz das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019 sein.
- ⇒ **Förderzeitraum:** Die Neustarthilfe können Solo-Selbständige erhalten, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist.
- ⇒ **Auszahlung:** Die Hilfe wird als Vorschuss gezahlt. Die Bundesministerien weisen darauf hin, dass sich die Empfänger bei der Antragsstellung „zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums“ verpflichten.

- ⇒ **Rückzahlung:** Anteilig zurückzahlen müssten diejenigen, bei denen der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegt. Wer einen Umsatz von 90 Prozent oder mehr erzielt, müsse die Neustarthilfe vollständig zurückzahlen.
- ⇒ **Verwendung und Grundsicherung:** Laut Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier gibt es keine Vorgaben für die Verwendung und die Hilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- ⇒ **Rechtsformen:** Laut BMF und BMWi ist die Antragsstellung bisher nur natürlichen Personen freigeschaltet. Die Antragsstellung für Personen- oder Kapitalgesellschaften starte in Kürze.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Jobcenter